

Vorlage Nr. IV/ 61/2020-1
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Weiterführende Erstattung Beiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven und Erstattung der Beiträge für die Mittagsverpflegung

A Problem

Der Magistrat hat zur Vorlage IV/42/2020 „Erstattung Beiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven und Erstattung der Beiträge für die Mittagsverpflegung im Schulbereich“ beschlossen, das abweichend von der derzeitigen ortsgesetzlichen Regelung vor dem Hintergrund der Einschränkungen der Kindertagesbetreuung bis einschließlich 31.07.2020 eine Beitragserstattung vorzunehmen ist.

Die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie zeigt nun auch in Bremerhaven deutlich steigende Infektionszahlen. Der Inzidenzwert (Anzahl von Infektionen je 100.000 Einwohner) ist in Bremerhaven auf über 50 gestiegen. Von einer weiteren Steigerung wird im Krisenstab ausgegangen. Um dem Gesundheitsamt weiterhin eine Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, findet ab spätestens dem 6.11.2020 ein eingeschränkter Regelbetrieb statt. Sofern sich das Infektionsgeschehen weiter kritisch entwickelt sind auch weitergehende einschränkende Maßnahmen erforderlich.

Die Erziehungsberechtigten haben somit keinen Anspruch mehr, dass die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten eingehalten werden. Folgende Vorgaben werden den Träger der Kindertagesbetreuung gemacht:

Eingeschränkter Regelbetrieb – Stufe 1:

- Die Betreuung erfolgt - auch im Früh- und Spätdienst! - bei gruppenübergreifender Arbeit in max. zwei miteinander kooperierenden Stammgruppen.
- Eine Trennung der jeweils kooperierenden Stammgruppen im Innen- und Außenbereich zu anderen Gruppen ist jederzeit sichergestellt.
- Der Personaleinsatz erfolgt möglichst konstant in den jeweils kooperierenden Stammgruppen.
- Für die Kinder von berufstätigen Eltern sollen die erforderlichen Betreuungszeiten angeboten werden.
- Der Betreuungsumfang für alle Kinder umfasst mind. 20 Wochenstunden. Ausnahmen sind Fälle von Kindeswohlgefährdung, Kinder mit besonderem Förderbedarf und begründete Härtefälle. Eine Einschränkung des Betreuungsumfangs aufgrund der Personalkapazität ist möglich - es erfolgt eine verpflichtende Meldung an die Abteilung Kinderförderung.
- Die Verpflegung kann - unter Sicherstellung der Mittagsverpflegung für alle Kinder - innerhalb der jeweils kooperierenden Stammgruppen erfolgen.
- Ausflüge der jeweils kooperierenden Stammgruppen sind unter Beachtung der örtlichen Hygienekonzepte möglich.

Ein Regelbetrieb wird in den Kindertagesstätten nach der aktuellen Situation nur bis Anfang November sichergestellt werden können. In der Umsetzung muss aus den Erfahrungen aus dem Frühjahr 2020 mit weiteren Einschränkungen bis hin zum Ausfall einzelner Betreuungsangeboten ausgegangen werden. Um hier eine Beitragsgerechtigkeit herzustellen, sind weitergehende Regelungen erforderlich.

B Lösung

Eine weitere Regelung ist notwendig. Deshalb werden die Beitragszahlungen für die oben genannten Angebote auch für die in Anspruch genommene Betreuung in der Stadtgemeinde Bremerhaven bis zum Wiedereinsetzen des Regiebetriebes erstattet bzw. erlassen. Dies umfasst auch die Beiträge für die Mittagsverpflegung.

Eine gleichlautende Regelung ist auch für die Stadtgemeinde Bremen in Vorbereitung. Die Bearbeitung der Beitragserstattungen wird aufgrund der bisherigen Änderungen in der Kita-Beitragsordnung auch weiterhin nur zeitlich verzögert erfolgen können.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Durch die Einschränkung des Regelbetriebes in den Kitas wird für das Haushaltsjahr 2020 für die Monate November und Dezember mit Beitragsausfällen in Höhe von monatlich ca. 136.000 €; mithin ca. 272.000 € gerechnet.

Die Geschlechtergerechtigkeit ist sichergestellt. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Eine örtliche Betroffenheit des Stadtteils liegt nicht vor.

E Beteiligung/Abstimmung

Die Stadtkämmerei wurde beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird gewährleistet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt abweichend von der derzeitigen ortsgesetzlichen Regelung vor dem Hintergrund der Einschränkungen der Kindertagesbetreuung ab dem 01.11.2020 die unter B dargestellte Beitragserstattung bzw. Beitragserlasse vorzunehmen. Dies erfolgt bis zu dem Zeitpunkt zu dem wieder flächendeckend ein Regelbetrieb angeboten werden kann.

Der Magistrat stimmt zu, dass die für die Monate November und Dezember 2020 zu erwartenden Mindereinnahmen in Höhe von ca. 272.000 €, für eine mögliche Finanzierung aus dem „Bremen-Fonds“ dort angemeldet werden.

Frost
Stadtrat